



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 16.11.2022

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	24.11.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	vorberatend
Stadtrat	06.12.2022	beschließend

Festlegung über die Fortschreibung der Abwassergebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Fortgeltung der 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Ndrh.) ohne Änderungen wird beschlossen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachdarstellung / Anlage (Kalkulation)

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

Sachdarstellung:

Schmutzwassergebühr:

Nachdem im vergangenen Jahr keine Aktualisierung der Kalkulation der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2022 vorgenommen wurde, wurde die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2023 neu berechnet.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Oberverwaltungsgericht NRW in Münster mit Urteil vom 17.05.2022 die jahrzehntelange Praxis zur Anwendung einer kalkulatorischen Verzinsung auf das gebührenfähige Anlagevermögen für unzulässig erklärt hat. Hinsichtlich der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hat der Städte- und Gemeindebund daher geraten, die Kalkulation für das Jahr 2023 ohne diese bisher ansatzfähigen Kosten vorzunehmen.

Bei der Kalkulation für die Schmutzwassergebühren der Stadt Voerde betrifft dies ein Volumen von mehr als 300 TEUR pro Jahr, die zunächst nicht mehr kostenwirksam berücksichtigt werden können.

Die auf der Grundlage der Regelungen des KAG für die Gebührenkalkulation nachzutragenden Betriebsergebnisse der Jahre 2020 und 2021 schließen allerdings nach Verrechnung des noch verbleibenden, positiven Ergebnisvortrages aus dem Jahr 2019 in Höhe von 170.000 EUR (vgl. DS 17/64) mit Unterdeckungen ab, von denen 107.556,24 EUR in die Kalkulation 2023 eingeflossen sind.

Zur Verrechnung in den folgenden Jahren verbleiben danach noch negative Ergebnisvorträge in Höhe von 144.514,93 EUR.

Auf Basis der sich so ergebenden ansatzfähigen Kosten von insgesamt 4.329.493,76 EUR errechnet sich bei einer Abwassermenge von 1.680.000 m³ ein unveränderter Gebührensatz von 2,58 EUR / m³.

Niederschlagswassergebühr:

Bei der Niederschlagswassergebühr wirken die gleichen Mechanismen wie beim Schmutzwasser. Der Verzicht auf die Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen als ansatzfähige Kosten in Höhe von rd. 300 TEUR pro Jahr und die gegenläufig noch zu verrechnenden Unterdeckungen aus den Betriebsabrechnungen der Jahre 2020 (185.778,55 EUR) und 2021 (124.396,26 TEUR) führt letztlich zu ansatzfähigen Kosten, die sich auf dem Niveau der Vorjahre bewegen. Auch hier wurde der noch bestehende Ergebnisvortrag aus 2019 (Unterdeckung von 21.718,20 EUR) eingerechnet.

Für die Gebührenkalkulation 2023 fließen aus den Betriebsergebnissen 2020 und 2021 insgesamt 164.376,33 EUR als anrechenbare Kosten ein, 145.798,48 EUR werden auf die Folgejahre vorge tragen.

Die Verteilungseinheit ist im Falle der Niederschlagswassergebühr die Quadratmeterzahl einleitender Flächen, welche sich gegenüber den Vorjahren nicht verändert hat. Der sich ergebende Gebührensatz verbleibt somit bei 1,19 EUR / m².

Die Gebührenkalkulation wurde in der Sitzung des Arbeitskreises Gebühren/Abfall am 15.11.2022 vorgestellt und vorberaten.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage 1 - Gebührenkalkulation